

Stromeinspeisevertrag

- Einspeisung aus Photovoltaikanlage in Mittelspannungsnetz -

Zwischen

Stadtwerke Kusel GmbH, Lehnstraße 32, 66869 Kusel

(Netzbetreiber)

und

Adresse

(Einspeiser)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 01. Januar 2009 (im Folgenden: EEG) aus der unten näher bezeichneten Photovoltaikanlage. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Photovoltaikanlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

§ 2 Photovoltaikanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt folgende Photovoltaikanlage (im Folgenden Photovoltaikanlage):

technische Spezifizierung der Anlage:

- (z.B. **X Photovoltaikmodule**)

- (z.B. **X Wechselrichter**)

Adresse:

(Strasse) , (PLZ,Ort)

Die Photovoltaikanlage wurde am **(Datum)** i.S.d. § 3 Abs. 4 EEG in Betrieb genommen und verfügt über eine installierte elektrische Wirkleistung von **xx,xx** kWp.

- (2) Die Einspeisung des in der Photovoltaikanlage mit einer Wirkleistung von **xx,xx** kWp erzeugten Stroms in das 20-kV-Netz des Netzbetreibers erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 Volt und einer Nennfrequenz von 50 Hz.
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten vom Einspeiser erzeugten und ihm an der Übergabestelle gemäß § 3 Abs. 1 angebotenen Strom jederzeit abzunehmen und gemäß § 6 zu vergüten.

§ 3 Netzanschluss

- (1) Der Ort des Einspeisungs- und Anschlusspunktes (Übergabestelle) für die Einspeisung in das 20 kV-Netz des Netzbetreibers befindet sich in

(Strasse), (PLZ,Ort)

wie aus dem als **Anlage I** zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Übergabestelle für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage ist im Lageplan in **Anlage I** markiert. Sie liegt an den netzseitigen Endverschlüssen der Anschlussleitung des Einspeisers.

- (2) Die Übergabestelle im Sinne von Abs. 1 ist zugleich die Eigentumsgrenze (**Anlage I**). Der Einspeiser wird alle zur Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur Eigentumsgrenze einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen gemäß § 5 auf seine Kosten beschaffen, unterhalten, ändern und erneuern.
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Photovoltaikanlage an der Übergabestelle entsprechend der Festlegung im Lageplan (**Anlage I**) an das 20 kV-Netz anzuschließen. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität beträgt **xx** kVA.

§ 4 Betrieb der Photovoltaikanlage

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Photovoltaikanlage des Einspeisers gemäß § 2 Abs. 1 müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere einzuhalten:
 - die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
 - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des VDEW in der Fassung vom Juni 2008, beigefügt als **Anlage 2**,
 - die technische Richtlinie „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ des VDN in der Fassung vom Mai 2008, beigefügt als **Anlage 3**.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Photovoltaikanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Photovoltaikanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Photovoltaikanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (4) Der Einspeiser hat seine Photovoltaikanlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 1 genannten VDEW-Richtlinie (**Anlage 2**) auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- (5) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Photovoltaikanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Photovoltaikanlage vom Netz berechtigt. Im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- (6) Artikel 1 § 13, § 14 und §15 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck in der Fassung vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07. November 2006) in folgendem kurz NAV, gelten entsprechend, wobei als Anlage die Photovoltaik-Anlage, als Kunde der Einspeiser und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Netzbetreiber anzusehen sind.
- (7) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 5 Messung

- (1) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung vom Netzbetreiber festgelegt werden. Die Messeinrichtungen bestehen aus:

Lastprofilzähler

- (2) Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten, stehen in dessen Eigentum und müssen den eichrechtlichen Vorschriften genügen. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß dem jeweils gültigen allgemeinen Tarif des Netzbetreibers zu zahlen ist. Das aktuelle Preisblatt des jeweiligen Netzgebiets ist diesem Vertrag als **Anlage 5** beigelegt.
- (3) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank auf seine Kosten bereit. Weiterhin stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber zur Erfassung der Messdaten einen analogen, halbamt berechtigten separaten Nebenstellenanschluss mit eigener Rufnummer, der nur für die Fernauslesung bestimmt ist, zur Verfügung.
- (4) Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreseinspeisung festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (7) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Photovoltaikanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt (§ 21 NAV; **Anlage 4**).

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung für den Strom aus der in § 2 genannten Photovoltaikanlage an der Übergabestelle nach § 3 Abs. 1 in das Netz des Netzbetreibers (eingespeister Strom), richtet sich nach dem EEG.
- (2) Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.
- (3) Der Einspeiser hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung nach § 11 EEG nachzuweisen.

§ 7 Ablesung und Abrechnung

- (1) Die in § 5 genannten Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber grundsätzlich monatlich mittels Fernabfrage abgelesen. Der Netzbetreiber meldet das Messergebnis unverzüglich schriftlich oder per email dem Einspeiser. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt monatlich auf Grundlage der vom Netzbetreiber mitgeteilten Messdaten. Dabei wird monatlich eine Rechnung vom Einspeiser erstellt, die mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf ein von ihm zu benennendes Bankkonto vom Netzbetreiber zu begleichen ist.
- (3) Soweit eine endgültige Abrechnung der Vergütung erst im Nachhinein möglich ist, erfolgt diese mit der Jahresendabrechnung. Diese hat der Anlagenbetreiber unter Berücksichtigung der monatlichen Abschlagsberechnung in Bezug auf das Rechnungsjahr bis zum 31.12. des Folgejahres zu legen. Im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Haftung und höhere Gewalt

- (1) Die wechselseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den in § 18 NAV (**Anlage 4**) festgelegten Bestimmungen. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des angebotenen EEG-Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Photovoltaikanlage.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft und läuft unbefristet.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.
- (3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Auslaufen der für die in § 2 genannte Photovoltaikanlage vom EEG vorgesehenen Förderdauer oder mit dem Außerkrafttreten oder der Unwirksamkeit des EEG.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in diesen Vertrag gegenüber dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich erklärt und dieser sein schriftliches Einverständnis dazu gibt. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des übertragenden Vertragspartners bietet.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 12 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

§ 13 Streitbeteiligungen und Gerichtsstand

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden.
- (2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der Sitz des beklagten Vertragspartners, sofern sich nicht aus zwingendem Recht ein anderer Gerichtsstand ergibt.

§ 14 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EEG in der Fassung vom 01. Januar 2009, der NAV in der Fassung vom 01. November 2006, der Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz des VDEW in der Fassung vom Juni 2008. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des EEG), ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Einspeiser zumutbar ist.
- (2) Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Einspeiser vom Netzbetreiber gesondert hingewiesen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäß ergänzend die Regelungen der NAV, beigelegt als **Anlage 4**.

den	den
<i>Anlagenbetreiber/Einspeiser</i>	<i>Netzbetreiber</i>

ANLAGEN:

- Anlage 1: Lageplan Photovoltaikanlage und Einspeisungs-, Übergabe- und Anschlusspunkte, Eigentumsgrenze
- Anlage 2: „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des VDEW in der Fassung vom Juni 2008*
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – TAB Mittelspannung 2008 (Stand Mai 2008)*
- Anlage 4: Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck in der Fassung vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr 50 vom 07. November 2006)*
- Anlage 5: Aktuelles Preisblatt (Messkosten)

*Die vorgenannten Anlagen 2-4 können Sie auf unserer Homepage einsehen. Falls kein Zugang zum Internet besteht, stellen wir Ihnen die Anlagen gerne zur Verfügung.